

bisherige Fassung	neuer Entwurf	Bemerkungen
<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvor- schriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Ammerland</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvor- schriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Ammerland</b></p>	
<p align="center"><b>I. Abschnitt Kreistag</b></p>	<p align="center"><b>I. Abschnitt Kreistag</b></p>	
<p align="center"><b>§ 1 Fraktionen und Gruppen</b></p> <p>(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzen- de/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die ge- naue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Grup- pe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreis- tagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Ände- rungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.</p> <p>(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäfts- stelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die An- schrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwie- genheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter</p>	<p align="center"><b>§ 1 Fraktionen und Gruppen</b></p> <p>(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzen- de/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die ge- naue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Grup- pe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreis- tagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Ände- rungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.</p> <p>(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäfts- stelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die An- schrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwie- genheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter</p>	<p align="center">keine Änderungen</p>

<p>der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.</p>	<p>der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Die Ladung erfolgt durch schriftliches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Abweichend hiervon ist eine Einladung durch ein elektronisches Dokument nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt worden oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Die Ladung erfolgt durch <i>elektronisches</i> Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Abweichend hiervon ist eine Einladung durch ein <i>schriftliches</i> Dokument nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung <del>zur Post gegeben,</del> elektronisch versandt worden, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.</p>	<p>Anpassung an den elektronischen Sitzungsdienst</p> <p>Anpassung an den elektronischen Sitzungsdienst</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Tonband- und Filmaufnahmen sind ohne einstimmigen Beschluss des Kreistages unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Tonband- und Filmaufnahmen sind ohne einstimmigen Beschluss des Kreistages unzulässig.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Sitzungsleitung</b></p> <p>(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p> <p>(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsab-geordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Sitzungsleitung</b></p> <p>(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p> <p>(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p>keine Änderungen</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Sitzungsverlauf</b></p> <p>Regelmäßiger Sitzungsverlauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Eröffnung der Sitzung</li> <li>2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit</li> <li>3) Feststellung der Tagesordnung</li> <li>4) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung</li> <li>5) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten, Beschlüsse des Kreisausschusses und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung (Verwaltungsbericht)</li> <li>6) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages</li> <li>7) Anfragen und Hinweise</li> <li>8) Einwohnerfragestunde</li> <li>9) Nichtöffentliche Sitzung</li> <li>10) Schließung der Sitzung</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Sitzungsverlauf</b></p> <p>Regelmäßiger Sitzungsverlauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Eröffnung der Sitzung</li> <li>2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit</li> <li>3) Feststellung der Tagesordnung</li> <li>4) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung</li> <li>5) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten, Beschlüsse des Kreisausschusses und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung (Verwaltungsbericht)</li> <li>6) Einwohnerfragestunde</li> <li>7) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages</li> <li>8) <i>Mitteilungen der Landrätin/des Landrates</i></li> <li>9) Anfragen und Hinweise</li> <li>10) Einwohnerfragestunde</li> <li>11) Nichtöffentliche Sitzung</li> <li>12) Schließung der Sitzung</li> </ol>	<p>Die Mustergeschäftsordnung sieht eine Einwohnerfragestunde am Anfang und/oder am Ende der Sitzung vor. Die derzeitige Platzierung der Einwohnerfragestunden hat sich bewährt. Eine Änderung wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Anpassung an die Verwaltungspraxis</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Sachanträge</b></p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die im Zeitraum von vierzehn bis sechs Tagen vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Sachanträge</b></p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die im Zeitraum von vierzehn bis sechs Tagen vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge</p>	

<p>behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Die Landrätin/Der Landrat kann einen Antrag direkt an einen Kreistagsausschuss oder an den Kreisausschuss überweisen, wenn der Antragsteller einverstanden ist.</p> <p>(3) Halten die Landrätin/der Landrat und die/der Vorsitzende der Vertretung einen Antrag für unzulässig, so haben sie diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.</p> <p>(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>	<p>behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Die Landrätin/Der Landrat kann einen Antrag direkt an einen Kreistagsausschuss oder an den Kreisausschuss überweisen, wenn der Antragsteller einverstanden ist.</p> <p>(3) Halten die Landrätin/der Landrat und die/der Vorsitzende der Vertretung einen Antrag für unzulässig, so haben sie diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.</p> <p>(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>	<p>Die Mustergeschäftsordnung sieht vor, dass der Kreistag darüber entscheidet, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Hierneben kann geregelt werden, dass eine Aussprache nicht stattfindet. Verwaltungsseitig wird eine derartige Regelung nicht für erforderlich gehalten. Die derzeitige Praxis hat sich bewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Dringlichkeitsanträge</b></p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt worden ist. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Dringlichkeitsanträge</b></p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt worden ist. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>

<p>die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.</p>	<p>die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Änderungsanträge</b></p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Änderungsanträge</b></p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben</li> <li>b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung</li> <li>c) Verweisung an einen Ausschuss</li> <li>d) Unterbrechung der Sitzung</li> <li>e) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit</li> <li>f) Verlängerung der Redezeit</li> <li>g) Zulassung mehrmaligen Sprechens</li> <li>h) Nichtbefassung</li> </ul> <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben</li> <li>b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung</li> <li>c) Verweisung an einen Ausschuss</li> <li>d) Unterbrechung der Sitzung</li> <li>e) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit</li> <li>f) Verlängerung der Redezeit</li> <li>g) Zulassung mehrmaligen Sprechens</li> <li>h) Nichtbefassung</li> </ul> <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen <u>sowie</u></p>	<p style="text-align: center;">Anpassung an die Mus-</p>

<p>legenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.</p>	<p><u>der Landrätin/dem Landrat</u> die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.</p>	<p>tergeschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zurückziehen von Anträgen</b></p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zurückziehen von Anträgen</b></p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Beratung</b></p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. Zwischenrufe sind erlaubt.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme kenntlich zu machen.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Beratung</b></p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. Zwischenrufe sind erlaubt.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme kenntlich zu machen.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse</p>	

<p>jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Die Landrätin/dem Landrat ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.</p> <p>(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu zehn Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Begründung eines Antrages,</li> <li>b) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,</li> <li>c) Richtigstellung offener Missverständnisse,</li> <li>d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,</li> <li>e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,</li> <li>f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.</li> </ul> <p>Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache</p>	<p>jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Die Landrätin/dem Landrat ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann <i>ihr/ihm ihnen</i> zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.</p> <p>(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu zehn Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Begründung eines Antrages,</li> <li>b) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,</li> <li>c) Richtigstellung offener Missverständnisse,</li> <li>d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,</li> <li>e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,</li> <li>f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.</li> </ul> <p>Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--------------------------------

<p>sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge zur Geschäftsordnung</li> <li>b) Änderungsanträge</li> <li>c) Zurückziehung von Anträgen</li> </ul>	<p>ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge zur Geschäftsordnung</li> <li>b) Änderungsanträge</li> <li>c) Zurückziehung von Anträgen</li> </ul>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Anhörungen</b></p> <p>(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Anhörungen</b></p> <p>(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. <del>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.</del> Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderungen</p> <p style="text-align: center;">Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Persönliche Bemerkungen</b></p> <p>Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Persönliche Bemerkungen</b></p> <p>Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Verstöße</b></p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Verstöße</b></p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Abstimmung</b></p> <p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Abstimmung</b></p> <p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>

<p>Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.</p> <p>(5) Über eine geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.</p>	<p>Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.</p> <p>(5) Über eine geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Anfragen</b></p> <p>(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat münd-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Anfragen</b></p> <p>(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat münd-</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>

<p>lich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p> <p>(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>lich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p> <p>(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Protokoll</b></p> <p>(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Protokoll</b></p> <p>(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es</p>	

<p>abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Abweichend hiervon ist eine Übermittlung auf elektronischem Wege nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Nach der Übersendung an alle Mitglieder bzw. der Übermittlung auf elektronischem Wege ist das Protokoll nach Ablauf einer Woche nach der Versendung an die Kreistagsabgeordneten im Internet zu veröffentlichen. Bis zur Genehmigung ist der Zusatz aufzunehmen, dass das Protokoll noch nicht genehmigt wurde. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.</p>	<p>abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung <del>zu übersenden</del> <i>auf elektronischem Wege zu übersenden</i>. Abweichend hiervon ist eine Übermittlung auf <i>schriftlichem</i> Wege nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Nach der Übersendung oder Übermittlung auf elektronischem Wege ist das Protokoll nach Ablauf einer Woche nach der Versendung an die Kreistagsabgeordneten im Internet zu veröffentlichen. Bis zur Genehmigung ist der Zusatz aufzunehmen, dass das Protokoll noch nicht genehmigt wurde. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, entscheidet der Kreistag.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.</p>	<p>Anpassung an den elektronischen Sitzungsdienst</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der /dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll drei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) <del>Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet</del> <u>Vor der Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungs-</u></p>	<p>Anpassung an die Verwaltungspraxis vgl. § 5</p>

<p>ßig Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p><u>gegenstände und nach den Anfragen und Hinweisen in öffentlicher Sitzung findet</u> eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der /dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll dreißig Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Die Mustergeschäftsordnung sieht als Alternative eine Redezeitregelung optional vor. Eine diesbzgl. Regelung wird nicht als notwendig angesehen.</p>
<p align="center"><b>II. Abschnitt Kreisausschuss</b></p>	<p align="center"><b>II. Abschnitt Kreisausschuss</b></p>	
<p align="center"><b>§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses</b></p> <p>Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p>	<p align="center"><b>§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses</b></p> <p>Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme der <u>§§ 11 Abs. 1 HS 1, Abs. 8</u>, 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p>	<p>Anpassung an die Verwaltungspraxis</p>
<p align="center"><b>§ 20</b></p>	<p align="center"><b>§ 20</b></p>	

<p><b>Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses</b></p> <p>(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder nach Abstimmung mit dem Empfänger elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen</p>	<p><b>Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses</b></p> <p>(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder nach Abstimmung mit dem Empfänger elektronisch versandt oder zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen</p>	<p>Anpassung an den elektronischen Sitzungsdienst</p>
<p><b>§ 21</b> <b>Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss</b></p> <p>Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.</p>	<p><b>§ 21</b> <b>Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss</b></p> <p>Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p><b>§ 22</b> <b>Protokoll des Kreisausschusses</b></p> <p>Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p><b>§ 22</b> <b>Protokoll des Kreisausschusses</b></p> <p>Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p><b>III. Abschnitt</b></p>	<p><b>III. Abschnitt</b></p>	

Ausschüsse	Ausschüsse	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p> <p>(2) Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung verhinderter Kreistagsabgeordneter. Nach § 71 Abs. 6 NKomVG berufene Ausschussmitglieder werden durch die vom Kreistag bestimmten Personen vertreten.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p> <p>(2) Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung verhinderter Kreistagsabgeordneter. Nach § 71 Abs. 6 NKomVG berufene Ausschussmitglieder werden durch die vom Kreistag bestimmten Personen vertreten.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p>	keine Änderungen
<b>IV Schlussbestimmungen</b>	<b>IV Schlussbestimmungen</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung</b></p> <p>Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung</b></p> <p>Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser</p>	keine Änderungen

Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.	Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 02. November 2011 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am <del>15. März 2012</del> <i>02. November 2016</i> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom <del>2. November 2011</del> <i>15. März 2012</i> außer Kraft.</p>	

**Geschäftsordnung  
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die  
nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des  
Landkreises Ammerland**

**I. Abschnitt  
Kreistag**

**§ 1  
Fraktionen und Gruppen**

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

**§ 2  
Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist**

(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Abweichend hiervon ist eine Einladung durch ein schriftliches Dokument nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 1 Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Tonband und Filmaufnahmen sind ohne einstimmigen Beschluss des Kreistages unzulässig.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 5 Sitzungsverlauf**

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3) Feststellung der Tagesordnung
- 4) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- 5) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten, Beschlüsse des Kreisausschusses und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung (Verwaltungsbericht)
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des

Kreistages

- 8) Mitteilungen der Landrätin/des Landrates
- 9) Anfragen und Hinweise
- 10) Einwohnerfragestunde
- 11) Nichtöffentliche Sitzung
- 12) Schließung der Sitzung

## **§ 6 Sachanträge**

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die im Zeitraum von vierzehn bis sechs Tagen vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(2) Die Landrätin/Der Landrat kann einen Antrag direkt an einen Kreistagsausschuss oder an den Kreisausschuss überweisen, wenn der Antragsteller einverstanden ist.

(3) Halten die Landrätin/der Landrat und die/der Vorsitzende der Vertretung einen Antrag für unzulässig, so haben sie diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

## **§ 8 Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

## **§ 9**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- f) Verlängerung der Redezeit
- g) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- h) Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

## **§ 10**

### **Zurückziehen von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

## **§ 11**

### **Beratung**

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. Zwischenrufe sind erlaubt.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von meh-

ren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme kenntlich zu machen.

(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin/dem Landrat ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihr/ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klärung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

(6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu zehn Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) die Begründung eines Antrages,
- b) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- c) Richtigstellung offener Missverständnisse
- d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehung von Anträgen

## **§ 12 Anhörungen**

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

### **§ 13**

#### **Persönliche Bemerkungen**

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

### **§ 14**

#### **Verstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

### **§ 15**

#### **Abstimmung**

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungül-

tige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.

(5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

## **§ 16 Anfragen**

(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 17 Protokoll**

(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern

alsbald nach jeder Sitzung auf elektronischem Wege zu übersenden. Abweichend hiervon ist eine Übermittlung auf schriftlichem Wege nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Nach der Übersendung oder Übermittlung auf elektronischem Wege ist das Protokoll nach Ablauf einer Woche nach der Versendung an die Kreistagsabgeordneten im Internet zu veröffentlichen. Bis zur Genehmigung ist der Zusatz aufzunehmen, dass das Protokoll noch nicht genehmigt wurde. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

## **§ 18 Einwohnerfragestunde**

(1) Vor der Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände und nach den Anfragen und Hinweisen in öffentlicher Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## **II. Abschnitt Kreisausschuss**

### **§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses**

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 11 Abs. 1 HS1, Abs. 8, 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

### **§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses**

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen

## **§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

## **§ 22 Protokoll des Kreisausschusses**

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

### **III. Abschnitt**

#### **Ausschüsse**

## **§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

(2) Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung verhinderter Kreistagsabgeordneter. Nach § 71 Abs. 6 NKomVG berufene Ausschussmitglieder werden durch die vom Kreistag bestimmten Personen vertreten.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

(5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung

zu verhandeln sind.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 24**

##### **Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

##### **§ 25**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 15. März 2012 außer Kraft.